

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken. Die Fachstelle Landwirtschaft gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen folgende Bedenken:                      Das Vorhabengebiet wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Es handelt sich hier um eine Teilfläche vom Feldblock-Nr.: DESTLI-15-0074-0238. Die Flurstücke 102/3; 101/1 und 100/2 der Flur 86 in der Gemarkung Bernburg liegen teilweise im Überflutungsgebiet der Saale/Hochwasserschutz und waren bei der Flut 2013 betroffen.                      Das der B-Plan Nr. 2/95 „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße“ aufgehoben wird ist positiv, da dadurch landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt.</p> <p>Sollte es zur geplanten Umsetzung des B-Plans Nr. 95 kommen, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen.                      Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Die zu nutzenden Wirtschaftswege, Feldzufahrten sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.</p> <p>Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.</p> <p>Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt östlich außerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebiets Saale 1 gem. Verordnung des Landesverwaltungsamts vom 25.01.2013.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden an den Investor weitergeleitet. Sie sind unabhängig von der Bauleitplanung zu beachten.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Es bestehen keine Bedenken und Einwände zum B-Plan.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers in die Saale bis zum 31.12.2022 befristet ist. Des Weiteren wurde in der Besprechung am 4.6.2019 in unserem Hause mit der unteren Wasserbehörde und dem Planer des Erschließungsträgers dargelegt, dass aufgrund der Flächenänderung die wasserrechtliche Erlaubnis neu zu beantragen ist. Der WZV teilt mit, dass der geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in die Saale mittels einer Raubettmulde über die Saaleböschung mit offenem Graben und Durchlass unter dem Saaleradweg, in dieser Ausführungsweise nicht zugestimmt wird. Für den Betreiber der Entwässerungsanlage ist hier mit einem unverhältnismäßig hohen Wartungsaufwand zu rechnen. Die Rohrleitung sollte durchgehend bis zur Saale verlegt werden. Hier besteht im Rahmen der Erschließungsplanung noch Klärungsbedarf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben zur Beachtung bei der Realisierung. Das Einleitbauwerk in die Saale befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans und kann ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Ausführungsplanung angepasst werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag																								
<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="136 335 1070 742"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>betroffen *</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH 2)</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH 2)</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>1)Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2)Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <div data-bbox="159 1182 344 1369"> </div> <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH  Darstellung angefragter Bereich: 1  WGS84 - Geographisch (EPSG:4326)  51.801371, 11.781802</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	betroffen *	ONTRAS	ONTRAS Gastransport GmbH 2)	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH 2)	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Hinweise in der Begründung werden gemäß der vorliegenden Stellungnahme aktualisiert.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																							
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	betroffen *	ONTRAS																							
ONTRAS Gastransport GmbH 2)	Leipzig	betroffen	ONTRAS																							
VNG Gasspeicher GmbH 2)	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag																							
<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p><u>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</u></p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <table border="1" data-bbox="136 1129 1055 1452"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>104</td> <td>750</td> <td>10,00</td> <td rowspan="3">ONTRAS Gastransport GmbH / Instandhaltungsbereich Bernburg</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung</td> <td>203.02 <i>außer Betrieb</i></td> <td>300</td> <td>6,00</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung</td> <td>213</td> <td>600</td> <td>8,00</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk 0507) einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 213)</td> <td>BF 8441-05 BF 8441-35</td> <td>2xPEDN40</td> <td>1,0</td> <td>GDMcom GmbH / Service KGT Mitte/ Süd / Leipzig</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	104	750	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH / Instandhaltungsbereich Bernburg	Ferngasleitung	203.02 <i>außer Betrieb</i>	300	6,00	Ferngasleitung	213	600	8,00	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk 0507) einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 213)	BF 8441-05 BF 8441-35	2xPEDN40	1,0	GDMcom GmbH / Service KGT Mitte/ Süd / Leipzig		
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																					
Ferngasleitung (FGL)	104	750	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH / Instandhaltungsbereich Bernburg																					
Ferngasleitung	203.02 <i>außer Betrieb</i>	300	6,00																						
Ferngasleitung	213	600	8,00																						
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk 0507) einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 213)	BF 8441-05 BF 8441-35	2xPEDN40	1,0	GDMcom GmbH / Service KGT Mitte/ Süd / Leipzig																					

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange				Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Kabelschutzrohranlage/n mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 104)	BF 8551-05	8XPEDN40	1,0		
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabel-muffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				
<p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Hand-schachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:</p> <p>Zuständig:  ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Bernburg und  GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd   Leipzig</p> <p><b>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</li> <li>2. In der Anlage erhalten Sie aktuelle Bestandspläne. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an <a href="mailto:leitungs Auskunft@ gdmcom.de">leitungs Auskunft@ gdmcom.de</a>.</li> <li>3. Die aktuellen Bestandsdaten sind in Ihrer Planunterlage zu übernehmen.</li> <li>4. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: Die Anlagen liegen in den geplanten Grünflächen A – Hausgärten (Randgebiet) und B – Ortsrand. Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen</li> </ol>					

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>gen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte insbesondere den Abschnitt III/6. Pflanzungen der beigefügten Schutzanweisung.</p> <p>5. In der Begründung zum Entwurf bitten wir unter Pkt. 6 (Seite 34, 35) die aktuelle Stellungnahme der GDMcom aufzunehmen.</p> <p>6. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.</p> <p>7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p>Die Aufhebung des B-Plans Nr. 2/95 „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße“ nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Hinweis: Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich Anlagen der ONT-RAS und der GasLINE.</p> <p>Auflage: Bei Planungsänderungen ist die GDMcom erneut zur Stellungnahme aufzufordern. Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh &amp; Co. KG über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche (<a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a>)</p>		

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 03.04.2018 haben wir unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 95 abgegeben. Die Forderungen zum Vorentwurf bleiben auch zum 2. Entwurf des Bebauungsplans bestehen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 03.04.2018 hatten die Stadtwerke Bernburg Folgendes ausgeführt: Der Erschließungsträger des geplanten Wohngebietes zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger (Bebauungsplan Nr. 95) sollte frühzeitig Kontakt zur Stadtwerke Bernburg GmbH wegen der Erschließung des Wohngebietes mit Gas und Strom aufnehmen.</p> <p>Zu der Gashochdruckleitung auf der Westseite der Latdorfer Straße ist bei Neuanpflanzungen ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten. Dieser Abstand wird laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 gefordert, um Leckagen an Gasleitungen zu verhindern.</p>	<p>Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, die Erschließung des Baugebiets rechtzeitig mit dem Versorgungsträger zu koordinieren. Der Hinweis zur Gasleitung wurde in die Begründung übernommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die Stellungnahme vom 30.07.2019 ist im Allgemeinen nach wie vor gültig. Auszug:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zuständig für die klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</li><li>2. Durch den o. g. Bebauungsplan wird die Landesstraße L 64 berührt.</li><li>3. Der betroffene Abschnitt der L 64 befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Der Erschließungsbereich der L 64 OD Bernburg beginnt von Netzknoten 4136 034 bei Station 2.371.</li><li>4. Ich möchte Sie auf das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verweisen.</li></ol> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist über eine neue Gemeindestraße mit Anbindung an die „Latdorfer Straße“ (L 64) vorgesehen. Im Rahmen des B-Planes ist von der Gemeinde das Baurecht für die neue Einmündung zu schaffen. Für die baulichen Veränderungen an der L 64 wurde durch das Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt mit Schreiben vom 16.05.2019 ein Lageplan und ein Schnitt Rad- und Gehweg zur Abstimmung eingereicht.</p> <p>Zu dieser Planung sind folgende Hinweise zu berücksichtigen: Das Regelmaß eines einseitigen Zweirichtungsradweges beträgt nach ERA 2010 3,00 m (bei geringer Radverkehrsstärke 2,50 m). Das Regelmaß eines Einrichtungsradweges beträgt nach ERA 2010 2,00 m (bei geringer Radverkehrsstärke 1,60 m). Nach Rücksprache in unserem Hause sollten im Anpassungsbereich an den Bestand (hier als Anarbeitung bezeichnet) die Decke geändert werden. Statt der „4 cm Asphaltbeton“ sind „4 cm Gussasphalt“ mit Nahtanschluss auszusprechen. Die Entwässerung der L 64 ist sicherzustellen. Die Fachplanung ist entsprechend zu ergänzen. Die Genehmigung der Anbindung obliegt im Rahmen der Bauleitplanung, innerhalb der L 64 OD Bernburg, der Gemeinde. Planungen des Landes Sachsen-Anhalt sind derzeit nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Benehmen der LSBB zur zu den baulichen Veränderungen an der L 64 wird hergestellt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>



<b>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme der Stadtverwaltung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>5. Hinsichtlich der aus dem FNP abzuleitenden Gebietsnutzungen bezüglich der Einhaltung der Planrichtwerte für Schallschutz nach DIN 18005 gegenüber den Lärmimmissionen der Bundes- und Landesstraßen als Bestand ist der Baulastträger des jeweiligen Plangebietes verantwortlich.</p> <p>Das Schallschutzgutachten vom 28.12.2017 stellt auf den Altzustand des Bundesfernstraßennetzes ab.</p>		

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind 2 unterirdische Telekomkabel, die außer Betrieb sind. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>Die vorh. unterirdischen Telekomkabel liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Eine Versorgung des Wohngebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur ist möglich. Zur Versorgung des Wohngebietes mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung der Wohnanlage durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Wir bitten Sie uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn, in die Ausführungsplanungen einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen abgestimmt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektkonkret, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung / Änderung Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird.</p>	<p>Die Hinweise wurden im erforderlichen Umfang in die Begründung übernommen bzw. zur Beachtung an den Investor weitergegeben. Die aktiven Leitungen befinden sich innerhalb bzw. oberhalb öffentlicher Verkehrsflächen und sind im Rahmen der Realisierung des B-Plans zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Telekom wird rechtzeitig in die Realisierungsplanung einbezogen. Die stillgelegte Kabeltrasse kann im Planbereich beseitigt werden und stellt deshalb kein Hindernis für die Umsetzung des B-Plans dar.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Untere Landesentwicklungsbehörde</p> <p>1. Ziele der Raumordnung Mit Schreiben vom 24.09.2020 stellt die zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass die o. g. Bauleitplanung nicht raumbedeutsam ist.</p> <p>2. <i>Planungsgrundsätze, Planungsgebot</i> Den Aussagen zum wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Bernburg mit dem Ortsteil Aderstedt und der Gemeinde Gröna wird meinerseits gefolgt.</p> <p>Ziel der vorliegenden Planung ist es, den rechtswirksamen B-Plan Nr. 2/95 „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße“ in seiner Gesamtheit abzulösen. Die Aufhebung im „Parallelverfahren“ mit gleichzeitiger Aufstellung eines neuen B-Planes hier Nr. 95 „Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger“ ist möglich. Jedoch müssen die Planverfahren zur Aufhebung und zur Neuaufstellung übersichtlich und nachvollziehbar bleiben, in der Begründung und schließlich im Satzungsbeschluss. Die Urschrift des B-Planes Nr. 2/95 stellt eine amtliche Urkunde dar und muss durch entsprechende Verfahrensvermerke auf dieser Urschrift außer Kraft gesetzt werden. Dies kann nicht mit den Verfahrensvermerken des B-Planes Nr. 95 erfolgen. Werden die Rechtssetzungsverfahren Aufhebung und Aufstellung wie in der Abwägung ausgeführt, getrennt nach den Vorschriften des § 10 und 10a BauGB abgeschlossen, kann dem gefolgt werden. Dem Salzlandkreis sind die ausgefertigten Exemplare zu übergeben. Die Rechtsgrundlagen unter Punkt 4.3.4 der Begründung sind auf ihre Aktualität zu prüfen</p> <p>3. <i>Planzeichnung</i> a) <i>Hauptversorgungsanlagen</i> Westlich des südlichen Baufensters ist ein Geh,- Fahr- oder Leitungsrecht festgesetzt. Die Begünstigten/der Begünstigte ist zu benennen und das Recht eindeutig zu bezeichnen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung werden aktualisiert. Die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung dokumentieren nachvollziehbar sowohl die zur Aufstellung des B-Planes Nr. 95 „Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger“ als auch die zur Aufhebung des rechtskräftigen B-Planes Nr. 2/95 „Wohnstandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße“ gefassten Beschlüsse und durchgeführten Verfahrensschritte. Auch aus der Begründung gehen die Gründe, Inhalte und Auswirkungen der beiden parallel durchgeführten Verfahren eindeutig hervor.</p> <p>Die in der Begründung zitierten Rechtsgrundlagen werden auf Aktualität geprüft. Die Begründung basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Die zitierten Rechtsgrundlagen müssen dem entsprechen.</p> <p>Die Festsetzung wird beibehalten. In der Planzeichnung ist ein Leitungsrecht festgesetzt. Begünstigte des Leitungsrechts sind laut Planzeichenerklärung Leitungsträger im Allgemeinen. Beim Vollzug des B-Planes werden vorrangig die gefälleabhängigen Entwässerungsleitungen</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p><i>b) Lärmpegelbereiche</i> Der Planzeichnung fehlen die Lärmpegelbereiche, damit die zukünftigen Bauherren klar erkennen können, mit welchen Belastungen zu rechnen ist. Es ist eine vollfarbige Linie mit entsprechender Einschiebung Lärmpegelbereiche möglich. Die textliche Festsetzung Nr. 4 bezieht sich auf den Lärmpegelbereich III und IV.</p> <p><i>4. Weitere Hinweise</i> <b>Bergbauliche Belange</b> sowie Belange des geförderten <b>Breitbandausbaus</b> werden nicht berührt.</p> <p>Der Fachdienst <b>Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst</b> gibt die folgenden Hinweise bekannt: Die Stadt Bernburg (Saale) als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) ist nach § 2 BrSchG2, zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuer-</p>	<p>in diesem Bereich zu verlegen sein, weitere Leitungen sind aber nicht ausgeschlossen und in der Praxis allgemein üblich. Sinn der Planfestsetzung ist in erster Linie die Durchsetzbarkeit der Leitungstrasse und die Information der zukünftigen Käufer über die Nutzungseinschränkung des Grundstücks. Die Benennung eines Rechtsträgers ist auf der Ebene der Bauleitplanung weder sinnvoll noch notwendig. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke durch den derzeitigen Eigentümer und Erschließungsträger erschlossen verkauft werden, die Hauptversorgungsleitungen also schon verlegt sind und als Belastung des betroffenen Grundstücks übernommen werden.</p> <p>Die Festsetzung wird beibehalten. Die Festsetzung zum passiven Schallschutz sagt eindeutig aus, dass im gesamten räumlichen Geltungsbereich Lärmpegelbereich III maßgebend ist. Eine zeichnerische Darstellung erübrigt sich damit. Für einen durch den Abstand von 20 m von der Straßenbegrenzungslinie der Latdorfer Straße ebenfalls eindeutig definierten Bereich ist in bestimmten, in der Festsetzung benannten Fällen, Lärmpegelbereich IV maßgebend.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der unabhängig von der Bauleitplanung geltenden Bestimmungen beachtet.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>wehr zu gewährleisten.</p> <p>Durch die Stadt Bernburg (Saale) ist zu prüfen, ob sich bei Umsetzung der im vorliegenden B-Plan vorgesehenen Maßnahmen Änderungen der für die örtlich zuständige(n) Feuerwehre(n) erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ergeben. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. Durch die Stadt Bernburg (Saale) ist ebenfalls zu prüfen, ob durch diese vorgesehenen Maßnahmen eine Fortschreibung der Risikoanalyse der Stadt Bernburg (Saale) erforderlich wird.</p> <p>Nach Prüfung aus Sicht des <b>Kampfmittelbeseitigungsdienstes</b> ist festzustellen, dass im Bereich des o. g. Planverfahrens entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) und Erkenntnisse keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist. Um der vollständigen Information der Bauwilligen nachzukommen empfehle ich einen Punkt 2.8. Kampfmittel mit nachstehendem Wortlaut zu ergänzen: Grundsätzlich wird auf die Vorschriften der KampfM-GAVO3, insbesondere auf die Melde- und Sicherungspflichten verwiesen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.</p> <p>Seitens des Fachdienstes <b>Natur und Umwelt</b> sowie des Fachdienstes <b>Gesundheit</b> bestehen keine Einwände.</p>	<p>Hinweise zu Kampfmitteln sind in der Begründung unter Punkt 6 bereits enthalten. Sie werden auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahme aktualisiert.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>